

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die zweite Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 19. Juni 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) hat die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung erlassen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für die zweite Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 20. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2023 vom 19. Juli 2023, S. 445) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie werden in Satz 2 bei Verwendbarkeit nach dem Wort „Verfahrenstechnik“ die Wörter „sowie Technische Chemie“ gestrichen.
 - b) In der Modulbeschreibung des Moduls Einführung in die Verfahrenstechnik werden in Satz 3 bei Verwendbarkeit nach dem Wort „Mehrphasenreaktionen“ das Komma und die Wörter „Reaktortechnologie für das Lehramt“ gestrichen.
 - c) Die Modulbeschreibung des Moduls Technische Chemie wird aufgehoben.
 - d) Die Modulbeschreibung des Moduls Werkstofftechnik für das Lehramt wird eingefügt und erhält die im Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - e) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent wird das Wort „Lange“ durch das Wort „Schubert“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 bei Verwendbarkeit werden nach dem Wort „Mehrphasenreaktionen“ das Komma und die Wörter „Reaktortechnologie für das Lehramt“ gestrichen.
 - cc) In Satz 2 bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer und“ gestrichen.
 - dd) Die Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
 - bbb) Satz 3 wird gestrichen.
 - f) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen Mess- und Automatisierungstechnik wird wie folgt geändert:

- aa) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent werden die Wörter „Frau Prof. M. Niethammer“ durch die Wörter „Prof. Odenbach“ ersetzt.
- bb) Bei Lehr- und Lernformen werden nach dem Wort „Übung“ ein Komma und die Wörter „1 SWS Praktikum“ eingefügt.
- cc) Bei Voraussetzungen für die Teilnahme werden nach dem Wort „Verfahrenstechnik“ die Wörter „sowie Technische Chemie“ gestrichen.
- dd) Bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden“.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert.

a) Die Zeile der Modulnummer ES-SEBS-CT-02-15 wird wie folgt gefasst:

| Mo- dul- num- mer | Mo- dul- name | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. (M) | 5. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem. | 9. Sem. | LP |
|------------------------------|---|---------|---------|---------|----------------|---------|---------|---------|---------|-----------------|----|
| | | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | |
| EW- SEBS- CT- 02-15 | Werk- stoff- tech- nik für das Lehr- amt | | | | | | | | | 2/0/0/2 2 PL | 5 |

b) Die Zeile der Modulnummer EW-SEBS-CT-02-16 wird wie folgt gefasst:

| Mo- dul- num- mer | Modul- name | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. (M) | 5. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem. | 9. Sem. | LP |
|------------------------------|---|---------|---------|---------|----------------|---------|---------|---------------|---------|---------|----|
| | | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | |
| EW- SEBS- CT- 02-16 | Grundlagen der Chemi- schen Ver- fahrens- technik | | | | | | | 2/2/0/1 PL | | | 5 |

c) Die Zeile der Modulnummer EW-SEBS-CT-02-17 wird wie folgt gefasst:

| Mo- dul- num- mer | Modul- name | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. (M) | 5. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem. | 9. Sem. | LP |
|------------------------------|--|---------|---------|---------|----------------|---------|---------|---------|---------------|---------|----|
| | | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | V/Ü/S/P | |
| EW- SEBS- CT- 02-17 | Grundlagen Mess- und Automati- sierungs- technik | | | | | | | | 2/1/0/1 PL | | 5 |

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später in der zweiten Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für die zweite Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle in der zweiten Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. März 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 19. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d

| | |
|---|---|
| Modulname | Werkstofftechnik für das Lehramt |
| Modulnummer | EW-SEBS-CT-02-15 (EW-SEBS-CT-01-15) |
| Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent | Institut für Werkstoffwissenschaft; Professur für Werkstofftechnik Dr.-Ing. Birgit Vetter |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden kennen die Zusammenhänge zwischen Struktur, Gefüge und Eigenschaften von Werkstoffen und können diese erläutern. Sie können Möglichkeiten einer gezielten Beeinflussung der Eigenschaften und Verfahren der Werkstoffveredlung (z. B. Legierungstechnik, Wärmebehandlung) an ausgewählten Konstruktionswerkstoffen erläutern und beurteilen. Sie können Zusammenhänge zwischen der Struktur und den Eigenschaften von Werkstoffen auf Probleme des Einsatzes und der Prüfung von Werkstoffen anwenden. |
| Inhalte | Das Modul umfasst metallische, keramische sowie Polymer- und Verbundwerkstoffe und deren Bedeutung, Struktur und Gefüge der Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften, -prüfung und -kennzeichnung, Konstruktionswerkstoffe. |
| Lehr- und Lernformen | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Praktikum, Selbststudium. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Es werden Kenntnisse der Mathematik, der Physik und der Chemie jeweils auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt. |
| Verwendbarkeit | Das Modul ist ein Pflichtmodul in der ersten und zweiten Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 20 Stunden. |
| Leistungspunkte und Noten | Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, dabei werden die Note der Klausurarbeit vierfach und die Komplexe Leistung einfach gewichtet. Die Klausurarbeit ist bestehensrelevant. |
| Häufigkeit des Moduls | Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. |
| Dauer des Moduls | Das Modul umfasst ein Semester. |

| | |
|------------------|---|
| Begleitliteratur | <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="496 210 1402 277">– W. Schatt, H. Worch: Werkstoffwissenschaft. Wiley-VCH Verlag GmbH & Co, 2002<li data-bbox="496 282 1402 349">– M. Riehle und E. Simmchen: Grundlagen der Werkstofftechnik. 2. Aufl. Thieme Verlag Stuttgart / Wiley-VCH Verlag GmbH 2000<li data-bbox="496 353 1402 421">– W. Bergmann: Werkstofftechnik. Carl Hanser Verlag, München, Wien, 1991<li data-bbox="496 425 1402 459">E. Hornbogen: Werkstoffe. Springer Verlag, 2002 |
|------------------|---|